



Pressemitteilung vom 27.12.2017

Gegenwind Saarland (GWS) fordert Anwendung des neuen Interimsverfahrens zur Prognose von Schallimmissionswerten bei Windkraftanlagen

Seit Jahren weisen Betroffene von Windkraftanlagen darauf hin, dass die bisherige Prognoseberechnung nach TA Lärm/DIN ISO 9613-2 (entwickelt für Schallquellen bis 30 m Höhe) bei der Ausbreitung des Schalls ausgehend von Windkraftanlagen zu unkorrekt niedrigen Schallimmissionswerten führt. Dieser Sachverhalt wurde durch wissenschaftliche Untersuchungen bestätigt. Der DIN/VDI-Normenausschuss hat daraufhin bis zur Erstellung und Verabschiedung einer neuen und zeitgemäßen Norm ein sog. „Interimsverfahren“ entwickelt, welches nun von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) den Ländern zur Anwendung empfohlen wurde. Diese Empfehlung hat die Umweltministerkonferenz der Länder am 17.11.2017 zur Kenntnis genommen. Das Interimsverfahren ist damit Stand der Technik und des Wissens und löst die rechtliche Bindewirkung der bislang angewandten alten Normen und Richtlinien. Das Interimsverfahren führt im Vergleich zum alten Verfahren zu Prognosewerten, die um bis zu 6 dB(A) höher ausfallen. Für betroffene Anwohner bedeutet die Anwendung des neuen Verfahrens unter Umständen höhere Abstände und/oder (nächtliche) Abschaltungen bzw. Abregelungen von Anlagen - kurzum eine Chance, um wieder etwas an Lebensqualität zurückzugewinnen.

GWS nimmt hierzu nachfolgend Stellung:

Neue technische Erkenntnisse sind nicht zu leugnen und nicht diskussionsfähig. Nach Auffassung des GWS gibt es keinerlei Rechtfertigung, einen gesundheitsschädigenden Zustand trotz besseren Wissens beizubehalten. Die Tolerierung des gegenwärtigen Zustandes sehenden Auges wäre vielmehr gleichbedeutend mit einer vorsätzlichen Körperverletzung durch Unterlassen erforderlicher Schutzmaßnahmen.

GWS fordert die Anwendung des Interimsverfahrens in allen laufenden Genehmigungsverfahren und eine Überprüfung der Prognose der Schallimmissionen in laufenden Widerspruchs- und Klageverfahren. GWS fordert des Weiteren eine positive Entscheidung der Genehmigungsbehörde bei Anträgen zum Wiederaufgreifen von bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren nach § 51 VwVfG. Da diese Möglichkeit des Wiederaufgreifens bereits am 19.02.2018 verfristet (3 Monate nach Kenntnisnahme der LAI-Empfehlung durch die Umweltministerkonferenz), erwartet GWS eine eindeutige, zeitnahe und öffentliche Bestätigung der Genehmigungsbehörde und des Umweltministeriums bzgl. der Anerkennung und Anwendung des Interimsverfahrens. Es darf nicht sein, dass durch Stillschweigen und durch Zurückhalten von Informationen versucht wird, eine Verfristung „auszusitzen“, um sich vor eventuellen Klagen zu schützen. Eigentum verpflichtet – sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Dies sind elementare Grundsätze des Eigentumsrechts – ein Beharren auf nicht mehr zeitgemäßen Regeln und auf Vertrauensschutz darf es daher im Interesse der Menschen nicht geben.

Nähere Informationen zu den LAI-Hinweisen und ein Merkblatt zum Interimsverfahren erhalten Sie unter

www.gegenwind-saarland.de

gez: Horst Siegart
